

## **ÄNDERUNGSSATZUNG DER HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES KUSEL VOM 09.10.2019**

Der Landkreis Kusel erlässt aufgrund der §§ 12, 17, 18 und 25 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch die Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) die folgende, vom Kreistag des Landkreises Kusel in seiner Sitzung am 28.08.2024 beschlossene Satzung:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung des Landkreises Kusel vom 09.10.2019 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

*Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 50,- € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50,- €.*

Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4

*Für Personen die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Vor- oder Nacharbeit im Umfang der Hälfte der für die Ausübung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens aufgewandten notwendigen Zeit; der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt und darf pro Arbeitstag höchstens den Verdienstaufschlag für die Hälfte der täglichen Sollarbeitszeit umfassen.*

§ 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

*Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50,- €.*

§ 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

*Die Aufwandsentschädigung für die Patientenfürsprecherin für die im Landkreis Kusel befindliche Betriebsstätte der Westpfalz-Klinikum GmbH wird auf 150,- € monatlich festgesetzt.*

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

*Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen für den Landkreis Kusel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.*

§ 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

*Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjagdmeisters beträgt 300 Euro.*

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Kusel, den 28.08.2024  
Kreisverwaltung

Otto Rubly  
Landrat